

Widerruf des Feuerverbots im Wald, am Waldrand und an Fluss- / Seeufern sowie des Feuerwerksverbots

Der Kommandant der Polizei Kanton Solothurn hebt das Feuerverbot im Wald, am Waldrand und an Fluss- / und Seeufern sowie das Feuerwerksverbot auf und erlässt in Absprache mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung gestützt auf § 39^{bis} und § 50 Absatz 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG; BGS 511.11) und § 60 Absatz 1 i. V. m. § 90 Absatz 1 Buchstabe e des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972 (Gebäudeversicherungsgesetz; BGS 618.111) folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Das Feuerverbot im Wald, am Waldrand und an Fluss- / und Seeufern ist ab dem 3. September 2018 aufgehoben. Für das Abbrennen von Feuerwerk gelten die kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen.
2. Die Allgemeinverfügungen vom 26. Juli 2018 sowie die ergänzende Allgemeinverfügung vom 30. Juli 2018 werden widerrufen.

Solothurn, 3. September 2018

POLIZEI KANTON SOLOTHURN



Thomas Zuber, Kommandant

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Departement des Innern, Ambassadorshof/Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn, Beschwerde eingereicht werden. Sie hat einen Antrag zu enthalten und ist schriftlich zu begründen. Die Aufforderung zur Leistung eines Kostenvorschusses erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Kopie per Mail an:

Departementssekretariate
Einwohnergemeinden des Kt. Solothurn (via VSEG zur Veröffentlichung)
Bürgergemeinden
KFS, AMB
SGV/Kant. Feuerwehrinspektor
Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Amt für Umwelt
Medien
Staatskanzlei (zur Veröffentlichung im Amtsblatt)